

OBRIST GRUPPE

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Rheinstraße 26-27, 6890 Lustenau

Stand: April 2018

OBRIST GRUPPE Obrist Engineering GmbH / Obrist Powertrain GmbH / Obrist Technologies GmbH
OET GmbH / Obrist Immobilien GmbH

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Warenlieferungen und Dienstleistungen zwischen allen oben genannten Gesellschaften der Obrist Gruppe (im Folgenden kurz „Obrist“ genannt) und dem Vertragspartner – dieser wird im Folgenden „Kunde“ genannt. Sollten zwischen den Vertragsparteien zu einzelnen Punkten gesonderte Vereinbarungen getroffen werden, so gehen diese den diesbezüglichen Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

1.2 Für Rechtsgeschäfte, welche Software betreffen, gelten zusätzlich die Obrist-Softwarebedingungen, für Montagen gelten zusätzlich die Obrist-Montagebedingungen.

1.3 Abweichungen von den in Punkt 1.1 und 1.2 genannten Bedingungen sind nur bei schriftlicher Anerkennung durch Obrist wirksam.

1.4 Sollten Warenlieferungen und/oder Dienstleistungen an Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. 1979/140, geliefert/erbracht werden, gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des 1. Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.

2. Angebot

2.1 Angebote von Obrist gelten freibleibend.

2.2 Angaben in Katalogen, Prospekten, Präsentationen u. dgl. sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung darauf ausdrücklich Bezug genommen wird.

2.3 Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung von Obrist weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie bleiben Eigentum von Obrist und sind auf dessen Verlangen jederzeit zurückzustellen.

3. Vertragsschluss

3.1 Der Vertrag wird erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung von Obrist oder die tatsächliche Lieferung an den Kunden rechtswirksam.

3.2 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages können nur schriftlich vereinbart werden.

4. Preise

4.1 Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager von Obrist, ohne Verpackung, Verladung und Umsatzsteuer. Im Zusammenhang mit der Lieferung erhobene Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben sind vom Kunden zu tragen.

4.2 Bei einer vom Angebot abweichenden Bestellung bleibt eine entsprechende Preisänderung vorbehalten.

4.3 Die Preise basieren auf den Material- und Lohnkosten zum Zeitpunkt des ersten Angebots. Änderung dieser Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung berechtigen zu entsprechender Preisanpassung.

5. Lieferung

5.1 Vereinbarte Lieferfristen laufen ab dem Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Erfüllung aller vom Kunden zu erbringenden Vorleistungen.

5.2 Für die Lieferung erforderliche behördliche oder sonstige Genehmigungen im Lande des Kunden verlängern bis zu ihrem Vorliegen die vereinbarten Lieferfristen. Sie sind im Land des Kunden von diesem zu erwirken.

5.3 Lieferpflichten und -fristen ruhen grundsätzlich, solange der Kunde mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist.

5.4 Obrist ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.

5.5 Die vereinbarten Lieferfristen gelten vorbehaltlich unvorhersehbarer oder vom Parteiwillen unabhängiger Hindernisse, wie z.B. Krieg, Elementarereignisse, staatliche bzw. behördliche Eingriffe und Verbote, Energie- oder Rohstoffmangel, Streiks, Transportschäden oder -verzögerungen, etc. Derartige Hindernisse berechtigen auch dann zu entsprechender Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten auftreten.

5.6 Wenn die Absendung einer versandbereiten Ware nicht möglich oder vom Kunden nicht erwünscht ist, kann sie auf Kosten und Gefahr des Kunden eingelagert werden. Die Lieferung gilt damit als erbracht.

5.7 Eine Entschädigung für Lieferverzug gebührt nur bei besonderer Vereinbarung und ist auch bei Verschulden von Obrist auf die Höhe einer vereinbarten Pönale beschränkt.

6. Erfüllung und Gefahrenübergang

6.1 Kosten und Gefahr gehen in Ermangelung anderer Vereinbarung mit der Auslieferung ab Werk bzw. Lager von Obrist auf den Kunden über. Dies gilt auch bei Montage im Werk des Kunden oder Transport durch Obrist.

6.2 Wird die Auslieferung durch den Kunden verzögert, gehen Kosten und Gefahr bei Versandbereitschaft auf diesen über.

6.3 Alle von der Erfüllung seitens Obrist abhängigen Fristen beginnen ungeachtet allenfalls vorbehaltener Güteprüfungen oder Probetriebe mit den genannten Zeitpunkten zu laufen.

7. Zahlung

7.1 Mangels besonders vereinbarter Zahlungsbedingungen ist 1/3 des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, 1/3 nach Ablauf der halben Lieferzeit und der Rest bei Lieferung fällig.

7.2 Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen bei Fakturerhalt fällig. Dies gilt auch für Zahlungen, welche aufgrund von Nachlieferungen oder anderen Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschluss-Summe hinaus zu leisten sind, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.

7.3 Zahlungen sind bar, ohne jeden Abzug, frei Zahlstelle von Obrist in der vereinbarten Währung zu leisten. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Spesen gehen zu Lasten des Kunden.

7.4 Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungs- oder sonstigen Gegenforderungen Zahlungen zurückzubehalten oder aufzurechnen.

7.5 Im Falle des Zahlungsverzuges kann Obrist

- a) die Erfüllung eigener Verpflichtungen bis zur Bewirkung der fälligen Zahlungen aufschieben
- b) die gesamten noch offenen Zahlungen fällig stellen (Terminverlust)
- c) ab Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der österreichischen Nationalbank verrechnen
- d) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Kunden behält sich Obrist das Eigentum am Kaufgegenstand vor. Dies gilt ausdrücklich auch in Bezug auf geistiges Eigentum. Der Kunde hat allfälligen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentums von Obrist nachzukommen.

8.2 Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von Obrist hinzuweisen und Obrist unverzüglich zu verständigen.

8.3 Im Falle einer Weiterveräußerung des unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstandes durch den Kunden erstreckt sich das vorbehaltene Eigentum auf den zukünftigen Erlös bzw. die Kaufpreisforderung aus diesem Geschäft. Im Falle einer solchen Weiterveräußerung ist der Kunde verpflichtet, diese umgehend zu melden und den Erlös getrennt zu verwahren.

8.4 Bei Be- oder Verarbeitung und Verbindung der von Obrist gelieferten Kaufgegenstände mit anderen, steht Obrist der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der durch Be- oder Verarbeitung entstandenen Sache im Verhältnis des Wertes des von Obrist gelieferten Kaufgegenstandes zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung zu.

9. Gewährleistung

9.1 Mangels anderer Vereinbarung beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate ab Gefahrenübergang gemäß Punkt 6.1. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände, welche mit unbeweglichen Sachen fest verbunden sind.

9.2 Ein Gewährleistungsanspruch entsteht nur bei unverzüglicher schriftlicher Anzeige des aufgetretenen Mangels und beschränkt sich auf die Nachbesserung oder den Ersatz der mangelhaften Ware oder Teile. Alle im Zusammenhang mit der Ausbesserung stehenden sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

9.3 Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe ist vom Kunden zu beweisen.

9.4 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, welche durch unsachgemäßen, Bedienungsanleitungen oder andere Hinweise von Obrist nicht beachtenden oder vertraglich nicht bedungenen Gebrauch entstehen. Für Waren, welche aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt wurden, erstreckt sich die Gewährleistung nur auf die bedingungsgemäße Ausführung. Verschleißteile werden nicht ersetzt.

9.5 Die Gewährleistung erlischt, wenn der Kunde ohne Einwilligung von Obrist selbst oder durch Dritte Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt. Rechnungen hierfür werden nicht anerkannt. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten oder Lieferungen wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

10. Haftung

10.1 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz ist ausgeschlossen, wenn Bedienungsanleitungen und Instruktionshinweise oder Warn- und Sicherheitshinweise von Obrist nicht beachtet werden.

10.2 Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes können Schadenersatzansprüche nur bei Vorsatz oder grobem Verschulden von Obrist und außerdem nur für Personenschäden und für durch das Produkt unmittelbar beschädigte Sachen geltend gemacht werden. Sämtliche sonstigen Ansprüche, insbesondere Vermögensfolgeschäden oder entgangener Gewinn, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Der Schaden muss bei sonstigem Ausschluss binnen 6 Monaten nach Schadenseintritt spätestens jedoch 2 Jahre ab Lieferung bzw. ab Erbringung der Dienstleistung, schriftlich geltend gemacht werden.

10.3 Für den Fall, dass Obrist eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, ist die Haftung auf die für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme dieser Haftpflichtversicherung beschränkt. Dieser Höchstbetrag umfasst alle gegen Obrist bestehenden Ansprüche, wie insbesondere auf Schadenersatz und Preisminderung. Vorgenannter Höchstbetrag bezieht sich auf einen Versicherungsfall. Bei Vorhandensein zweier oder mehrerer konkurrierender geschädigter Kunden ist der Höchstbetrag für jeden einzelnen Geschädigten nach dem Verhältnis der betraglichen Höhe der Ansprüche zu kürzen.

10.4 Obrist übernimmt ausdrücklich keine Haftung für allfällige Eingriffe in gewerbliche Schutzrechte (insbesondere Patentrechte) Dritter.

10.5 Diese Haftungsbeschränkungen sind auf allfällige Abnehmer des Kunden vollinhaltlich zu überbinden.

11. Rücktritt vom Vertrag

11.1 Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Lieferung aus grobem Verschulden von Obrist und trotz schriftlicher Nachfrist um mehr als 60 Tage verzögert wird;

11.2 Obrist kann außer im Fall des Zahlungsverzuges gemäß Punkt 7.5 d) vom Vertrag zurücktreten, a) wenn die Lieferung oder Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen unmöglich oder über eine angemessene, schriftlich zu setzende Nachfrist hinaus verzögert wird

b) wenn sich die Zahlungsfähigkeit des Kunden seit der Bestellung wesentlich verschlechtert hat und dieser weder zu Vorauszahlung noch zu angemessener Sicherstellung bereit ist.

Der Rücktritt aus obigen Gründen kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung erklärt werden.

11.3 Wird die ursprünglich vereinbarte Lieferzeit durch eines der in Punkt 5.5 angeführten Hindernisse um mehr als die Hälfte, mindestens aber

6 Monate verlängert, so kann jede Vertragspartei hinsichtlich des noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung den Rücktritt erklären.

11.4 Wird über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet, oder nur mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffnet, kann die andere Vertragspartei mit sofortiger Wirkung den Vertragsrücktritt erklären.

11.5 Im Fall des Rücktritts aus anderen als dem in Punkt 10.1 genannten Gründe sind unbeschadet der Schadenersatzansprüche von Obrist bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde, sowie für von Obrist erbrachte Vorbereitungsleistungen. Obrist steht anstelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen. Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

12. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

12.1 Wird eine Ware aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Kunden angefertigt, hat dieser Obrist bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

12.2 Alle Ausführungsunterlagen wie z.B. Pläne, Skizzen, technische Beschreibungen etc. bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum von Obrist und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung, Wettbewerb usw. Punkt 2.3 gilt auch für Ausführungsunterlagen.

12.3 Im Fall von Entwicklungsaufträgen behält Obrist das Eigentum am durch den Auftrag entstandenen geistigen Eigentum („IP“) alleine. Sollte keine abweichende Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen werden, steht selbst nach vollständiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden das Recht am durch den Auftrag entstandenen geistigen Eigentum weiterhin Obrist alleine zu.

12.4. Hinsichtlich aller Ergebnisse, welche im Zuge eines Entwicklungsauftrages entstehen, gewährt Obrist dem Kunden betreffend den für den Kunden relevanten Anwendungsbereich ein kostenloses Nutzungsrecht.

12.5 Sollte Obrist im Zuge eines Entwicklungsauftrages eine patentfähige Idee hervorbringen, so ist Obrist berechtigt, hinsichtlich der patentfähigen Idee ein Patent alleine anzumelden und diese Patentanmeldung und/oder dieses Patent alleine zu besitzen und alleine zu benutzen.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel.

13.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder etwaiger sonstiger zwischen den Parteien abgeschlossenen Verträge unwirksam sein oder werden oder sollte sich in ihnen eine Lücke herausstellen, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden und anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene, zulässige Regelung treten, welche die Vertragsparteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Bedingungen gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder Lücke gekannt hätten.

13.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist das für Lustenau sachlich zuständige Gericht. Obrist ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

13.4 Die Parteien können auch die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes vereinbaren.

13.5 Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Republik Österreich unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (CISG).

13.6 Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, wie insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum, die im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung bekannt sind oder künftig bekannt werden, für Zwecke der Kundenbetreuung verarbeitet und zum Zwecke des Gläubigerschutzes an Kreditschutzverbände übermittelt und überlassen werden.

Der Kunde kann seine Zustimmung zur Datenübertragung jederzeit schriftlich widerrufen. Dieser Widerruf hat keine Auswirkung auf das Grundgeschäft.

B. Montagebedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Bedingungen sind Sonderbedingungen für die Erbringung von Montagedienstleistungen, worunter die elektrische Installation und die Inbetriebnahme eines Gerätes oder einer Anlage zu verstehen ist. Soweit in diesen nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von Obrist. Sollten Montagedienstleistungen ausnahmsweise für Verbraucher im Sinne § 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. 1979/140, erbracht werden, gelten die Allgemeinen Bedingungen insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des 1. Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.

2. Mitwirkungspflichten des Kunden

2.1 Der Kunde hat auf seine Kosten alles seinerseits Erforderliche zu tun, damit die Montagearbeiten rechtzeitig begonnen und ohne Störung durchgeführt werden können. Insbesondere hat er für die sachgerechte Lagerung der zur Montage gelieferten Produkte und eine allfällige Vormontage derselben zu sorgen. Weiters hat er dafür zu sorgen, dass sich die für den Beginn und die Durchführung der Montagearbeiten erforderlichen Teile rechtzeitig an der Montagestelle befinden. Ferner muss sich die unmittelbare Baustellenzufahrt in brauchbarem und die Montagestelle in montagebereitem Zustand befinden. Bei Montagearbeiten in geschlossenen Räumen muss das Bauwerk in einem Zustand sein, der eine einwandfreie Montage zu normalen Arbeitsbedingungen ermöglicht. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde Obrist die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Starkstrom-, Gas-, Wasser- oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben zu machen.

2.2 Der Kunde übernimmt auf seine Kosten und stellt rechtzeitig nach Abstimmung über den Umfang und den Zeitpunkt des Bedarfs zur Verfügung:

- a) Hilfsmannschaften
- b) Bauarbeiten
- c) Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe
- d) Betriebskraft, elektrische Energie, Druckluft und Wasser alles in ausreichender Qualität und Quantität
- e) Räume in ausreichender Größe für die Aufbewahrung der Maschinenteile etc. sowie angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich sanitärer Anlagen für das Montagepersonal
- f) Schutzbekleidung und Schutzvorrichtungen

3. Abrechnung und Zahlung

3.1 Allgemeines:

Montagen werden zu Pauschalpreisen oder nach Zeit und Aufwand abgerechnet. Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden die Montagen nach Zeit und Aufwand berechnet. Für alle Berechnungsarten gelten folgende allgemeinen Bestimmungen:

- a) Für Abrechnungen und Zahlungen gelten die vertraglichen Abmachungen. Falls nichts anderes vereinbart ist, wird die Inbetriebsetzung gesondert berechnet.
- b) Verzögert sich die Montage, Inbetriebsetzung oder Übernahme im eigenen Betrieb durch Umstände, die Obrist nicht zu vertreten hat, so werden dem Kunden alle dadurch entstehenden Mehrkosten verrechnet.

c) Zahlungen des Kunden an das Montagepersonal haben gegenüber Obrist keine schuldbefreiende Wirkung. Ausnahmefälle bedürfen besonderer Vereinbarung.

d) Gegenseitige Materialbezüge auf der Baustelle sind durch Quittungen zu belegen, die vom Montageleiter bzw. vom Kunden oder dessen Beauftragten zu unterschreiben sind. Das gleiche gilt sinngemäß für Dienst- und Arbeitsleistungen.

e) Kann das Montagepersonal infolge Verkürzung der Arbeitszeit beim Kunden oder aus sonstigen Gründen, die Obrist nicht zu vertreten hat, ausgenommen Streik seines eigenen Personals, die für das Montagepersonal geltende tarifliche Arbeitszeit nicht erreichen, so wird die Zeit des Ausfalls wie normale Arbeitszeit nach den Sätzen für Montage nach Zeit und Aufwand berechnet.

f) Führt Obrist Arbeiten, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, auf Verlangen des Kunden aus, so werden diese Arbeiten nach den Bestimmungen für Montage nach Zeit und Aufwand abgerechnet.

g) Muss Obrist aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, Arbeiten zu Zeiten oder unter Umständen ausführen, die von den im Vertrag vorausgesetzten Arbeitsbedingungen abweichen und Mehraufwendungen erfordern, so hat der Kunde die entsprechenden Mehrpreise zu zahlen, wenn er von Obrist rechtzeitig über die Veränderung der Arbeitsbedingungen unterrichtet wurde.

3.2 Montagen nach Zeit und Aufwand:

a) Es werden berechnet:

- aa) die aufgewendete Arbeitszeit nach Maßgabe der jeweils gültigen Verrechnungssätze von Obrist; Wartezeiten gelten als Arbeitszeit; Reisezeit und Reisevorbereitung gelten als Arbeitszeit,
- bb) die Aufwendungen für Auslösungen, welche Obrist entstehen;
- cc) die notwendigen Auslagen, z.B. für Fahrgeld, Beförderung von Gepäck, Handwerkzeug und Kleinmaterial usw.;
- dd) das nachweislich aufgewendete Material zu den Preisen von Obrist;
- ee) die Vergütung für Bereitstellung von Spezialwerkzeugen, Mess- und Prüfgeräten gemäß den Sätzen von Obrist;
- ff) die Aufwendungen für eine angemessene Unterkunft des Montage-/Inbetriebnahmepersonals am Montageort.

b) Auslösungen und Auslagen werden zuzüglich allfälliger Steuern und Abgaben berechnet.

c) Verlangt der Kunde Arbeiten zu Zeiten oder unter Umständen, die tarifliche Zuschläge erfordern, so werden neben den Verrechnungssätzen die hierauf anzuwendenden Zuschläge in Höhe der für Obrist tariflich gültigen Prozentsätze berechnet.

d) Die geleisteten Arbeitsstunden sind vom Kunden mindestens wöchentlich zu bescheinigen. Diese Arbeitszeitbescheinigungen werden den Abrechnungen zugrunde gelegt.

3.3 Montagen zu Pauschalpreisen:

a) Der Pauschalpreis deckt die vereinbarten Leistungen zu den Obrist bei Vertragsabschluss benannten Arbeitsbedingungen und sonstigen Umständen. Er beruht auf der für Obrist gültigen tariflichen Wochen-Arbeitszeit, soweit nichts anderes vereinbart ist.

b) Der Kunde wird auf Wunsch von Obrist die für die Pauschalmontage aufgewendete Arbeitszeit des Montagepersonals nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich, wöchentlich bescheinigen.

3.4 Mehrarbeitsstunden, Nachtstunden, Sonn- und Feiertagsstunden: Mehrarbeitsstunden, das sind die über die normale tägliche Arbeitszeit hinausgehenden oder an Samstagen geleisteten Arbeitsstunden, werden mit den Überstundensätzen, Nachtstunden (in der Zeit von 19

Uhr bis 6 Uhr geleistete Arbeit) mit den Nachtstundensätzen verrechnet. Für Arbeiten, welche an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen geleistet werden, werden die Sonn- und Feiertagsstundensätze berechnet. Nicht gesetzlich angeordnete Feiertage gelten als Werktage, die als solche auch dann verrechnet werden, wenn die verwendeten Arbeitskräfte auf Anordnung des Kunden oder aus einem anderen, nicht von Obrist zu vertretenden Grunde nicht arbeiten können. Falls bei Montagen zu Pauschalpreisen Mehrarbeits- oder Nachtstunden oder Arbeiten an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen vom Kunden verlangt worden sind, werden die Differenzbeträge zwischen den Sätzen für Normalstunden und jenen für Mehrarbeits-, Nacht- bzw. Sonn- und Feiertagsstunden von Obrist gesondert verrechnet.

4. Montagen von beigestellten Gegenständen und Materialien

4.1 Obrist gewährleistet die vertragsgemäße Montage. Er haftet aber nicht für Güte und Eignung der vom Kunden zur Verfügung gestellten Gegenstände und Materialien. Hat Obrist Bedenken hinsichtlich ihrer Güte und Eignung, so hat er diese dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Wird den Bedenken nicht Rechnung getragen, so kann Obrist in schwerwiegenden Fällen die betreffenden Arbeiten ablehnen.

4.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der beigestellten Gegenstände und Materialien trägt der Kunde.

5. Abnahme

5.1 Der Kunde ist zur Abnahme der Montageleistung verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, ist Obrist zur Beseitigung des Mangels in angemessener Frist verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern, wenn Obrist seine Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.

5.2 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von Obrist, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.

5.3 Nach erfolgter Abnahme wird für erkennbare Mängel nicht mehr gehaftet, wenn sich der Kunde nicht deren Geltendmachung vor oder bei der Abnahme ausdrücklich vorbehalten hat.

6. Montage durch den Kunden oder Dritte

Ist durch den Vertrag festgelegt, dass die Montage durch den Kunden oder von diesem beauftragte Dritte erfolgt und Obrist nur die Inbetriebnahme der Anlage oder des Gerätes durchführt, so gilt Folgendes:

6.1 Die Montage muss vollständig und ordnungsgemäß abgeschlossen sein.

6.2 Mehraufwendungen, die Obrist aufgrund von mangelhafter oder unvollständiger Montage entstehen, werden nach Zeit und Aufwand in Rechnung gestellt, insbesondere wenn die Inbetriebnahme zu einem Pauschalpreis vereinbart wurde.

6.3 Verzögert sich der Beginn der Inbetriebnahme wegen nicht vollständiger oder mangelhafter Montage, so werden dem Kunden alle dadurch entstehenden Mehrkosten separat nach Zeit und Aufwand verrechnet.

6.4 Ist durch den Vertrag eine Überprüfung der vom Kunden durchgeführten Montage vereinbart, so sind bei dieser Überprüfung festgestellte Montagemängel vor der Inbetriebnahme durch den Kunden zu beheben.

6.5 Für eventuelle Mängel oder Schäden, die wegen mangelhafter Montage an der gelieferten Anlage oder dem gelieferten Gerät entstehen, ist der Kunde alleine verantwortlich.

C. Softwarebedingungen

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Bedingungen sind Sonderbedingungen für die Lieferung von Software. Soweit in diesen nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, gelten die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen von Obrist. Sollte Software ausnahmsweise an Verbraucher im Sinne § 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. 1979/140, geliefert werden, gelten die Allgemeinen Bedingungen insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des 1. Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Software:

Software im Sinne dieser Allgemeinen Bedingungen sind dem Kunden zur Verfügung gestellte Programme zur Nutzung auf, zum Betrieb oder zur Steuerung von elektrotechnischen, -mechanischen und/oder elektronischen Einrichtungen und Systemen einschließlich hierfür überlassener Unterlagen. Der Kunde darf Software nur aufgrund einer von Obrist erteilten Software-Lizenz nutzen. Sofern der dem Kunden überlassene Datenträger aus technischen Gründen Software enthält, die die dem Kunden gewährte Lizenz nicht umfasst, darf diese Software nur aufgrund einer gesonderten Lizenz genutzt werden. Die Software kann technische Vorkehrungen enthalten, um den Zugang zu solcher nicht lizenzierter Software zu verhindern.

2.2 Software in Verbindung mit gelieferter Hardware:

Wird Software für den Betrieb von durch Obrist gelieferten Anlagen oder Geräten (Hardware) überlassen, erhält der Kunde das nichtübertragbare und nichtausschließliche Recht, die Software unter Einhaltung der vertraglichen Spezifikationen am vereinbarten Aufstellungsort zu benutzen, und zwar ausschließlich zum Betrieb der jeweils vertragsgegenständlichen Hardware. Alle anderen Rechte an der Software bleiben Obrist vorbehalten; ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von Obrist ist der Kunde daher insbesondere nicht berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu ändern, Dritten zugänglich zu machen oder auf einer anderen als der vertragsgegenständlichen Hardware zu benutzen.

2.3 Selbständige Software:

Bei nicht im Zusammenhang mit Hardwarelieferungen stehender Überlassung von Software darf der Kunde diese nur auf den Anlagen und Geräten benutzen, die im Lizenzvertrag nach Type, Anzahl und Aufstellungsort angeführt sind. Im Übrigen gilt Punkt 2.2 sinngemäß.

2.4 Zusatzleistungen:

Zusatzleistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

Dazu gehören u. a.

- Arbeiten zum Duplizieren, Übersetzen oder Generieren der Software sowie Leistungen gemäß Punkt 4.4;
- von Obrist gelieferte Datenträger, soweit sie nicht Bestandteil einer von Obrist gelieferten Hardware sind;
- Analysieren und Beseitigen von Störungen, die durch unsachgemäße Handhabung, Bedienungsfehler oder sonstige von Obrist nicht zu vertretende Umstände entstanden sind;
- Einführung und Schulung, soweit der Vertrag keine diesbezüglichen Bestimmungen enthält;
- Verbesserungen, d. s. angebotene Weiterentwicklungen, durch die Operationen vereinfacht, Hardware-Belegungszeiten verkürzt oder Spezifikationen und Anwendungsmöglichkeiten der Software erweitert werden.

3. Änderungen, neue Versionen, Kopien

3.1 Der Kunde darf die Software nur für den Betrieb auf der lizenzierten Anlage in maschinenlesbarer Form verändern, bzw. mit anderer Software verbinden. Auch als Bestandteil solcher Adaptionen bleibt die Software diesen Allgemeinen Bedingungen unterworfen.

3.2 Eine von Obrist erteilte Softwarelizenz berechtigt ausschließlich zur Nutzung der jeweils lizenzierten Version. Neue Versionen dürfen nur aufgrund einer hierfür von Obrist gesondert erteilten Lizenz oder gemäß den Bestimmungen eines mit dem Kunden abgeschlossenen Software-Wartungsvertrages genutzt werden.

3.3 Wird dem Kunden eine Softwarelizenz ohne Datenträger schriftlich erteilt, erhält er dadurch das Recht, eine bereits an ihn lizenzierte und ihm überlassene Version der Software zum Zweck des Betriebs auf einer bisher nicht lizenzierten Anlage zu kopieren. Hierüber ist ein zusätzlicher Softwareschein auszustellen, in welchem die weitere lizenzierte Hardware anzugeben ist.

4. Gewerbliche Schutzrechte, Geheimhaltung

4.1 Der Kunde ist zur Wahrung sämtlicher Rechte von Obrist an der Software, insbesondere gewerblicher Schutzrechte und des Urheberrechtes einschließlich des Rechts auf Copyright-Vermerk, verpflichtet. Er hat auf allen vollständigen oder teilweisen Kopien, Adaptionen oder Überspielungen der Software den Obrist-Copyright-Vermerk und allfällige weitere Hinweise auf gewerbliche Schutzrechte von Obrist in gleicher Weise anzubringen, wie sie auf der Originalversion der lizenzierten Software enthalten sind.

4.2 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Informationen über die Software, die verwendeten Methoden und Verfahren streng vertraulich zu behandeln. Er hat diese Verpflichtung auf seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen zu überbinden. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Änderung oder Verbindung der Software mit anderen Programmen weiter. Der Kunde darf keine Verfahren welcher Art auch immer anwenden, um aus der Binärsoftware Quellprogramme oder Teile davon wiederherzustellen, oder um Kenntnisse über Konzeption oder Erstellung der Software bzw. von Hardware- oder Firmware-Implementierungen der Software zu erlangen.

4.3 Der Kunde ist zur Führung von Aufzeichnungen verpflichtet, welche die lizenzierte Software einschließlich der jeweiligen Version, die Seriennummer der lizenzierten Anlage, den Ort, an dem sich die lizenzierte Software befindet, und die Anzahl der erstellten Kopien enthalten. Er hat auf Anforderung Obrist diese Aufzeichnungen vorzulegen. Obrist wird von diesem Recht nur Gebrauch machen, wenn ein begründeter Anlass zur Vermutung besteht, dass der Kunde Software entgegen den Bestimmungen dieses Vertrages verwendet (hat).

4.4 Bei Beendigung des Software-Lizenzvertrages hat der Kunde Obrist sämtliche Softwarescheine zurückzugeben, sämtliche Kopien aller ihm überlassenen Softwareversionen, auch soweit sie Bestandteil von Adaptionen sind, zu vernichten und dies Obrist schriftlich zu bestätigen. Die Geheimhaltungsverpflichtungen gemäß Punkt 4.2 bleiben auch nach Beendigung des Software-Lizenzvertrages aufrecht.

5. Lieferung, Gefahrtragung und Abnahme

5.1 Obrist liefert dem Kunden die im Lieferzeitpunkt gültige Version der Software.

5.2 Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Versand von Software und Datenträger auf Kosten und Gefahr des Kunden.

5.3 Wird Software im Besitz des Kunden ganz oder teilweise beschädigt oder versehentlich gelöscht, wird Obrist im Rahmen der Verfügbarkeit und Zumutbarkeit gegen Verrechnung angemessener Preise für Bearbeitung, Datenträger und Versand Ersatz liefern.

5.4 Die Software gilt als abgenommen, wenn

- der Kunde die Übereinstimmung mit den vertraglichen Spezifikationen bestätigt, oder
- der Kunde innerhalb einer Testperiode von zwei Wochen nicht schriftlich grobe Mängel rügt, oder
- der Kunde die Software nach Ablauf der Testperiode benutzt, oder
- die Betriebsbereitschaft der Software innerhalb einer von Obrist zu setzenden, angemessenen Frist aus Gründen, die Obrist nicht zu vertreten hat, nicht erreicht wird.

5.5 Wurde keine formelle Abnahme vorgesehen, tritt anstelle der Abnahme der Zeitpunkt der Lieferung.

6. Gewährleistung, Wartung, Änderungen

6.1 Bei Software, für die die Gewährleistung nicht ausgeschlossen wurde, gewährleistet Obrist die Übereinstimmung mit den bei Lieferung der Software gültigen Spezifikationen, sofern die Software gemäß den jeweils geltenden Installationserfordernissen eingesetzt und unter den jeweils geltenden Einsatzbedingungen benutzt wird.

6.2 Die Gewährleistung umfasst

- Fehlerdiagnose
- Fehler- und Störungsbeseitigung

während der Dauer der Gewährleistungsverpflichtung. Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt eine Gewährleistungsfrist von drei Monaten ab Abnahme gemäß Punkt 5.4 und 5.5.

Die Beseitigung von Fehlern, d. s. funktionsstörende Abweichungen von den gültigen Spezifikationen, erfolgt durch

- Unterstützung und Anweisung des Kunden zur Fehlerbeseitigung durch Obrist-Fachpersonal, vorzugsweise über eine Datenverbindung mit dem Kunden (Modem, Postdienste); wenn dies nicht möglich ist
- Lieferung einer neuen, verbesserten Software; wenn dies nicht möglich ist
- Fehlerbeseitigung (Programmänderung) an Ort und Stelle.

Voraussetzung jeder Fehlerbeseitigung ist, dass es sich um einen funktionsstörenden Fehler handelt, dieser reproduzierbar ist, der Kunde die allenfalls innerhalb der Gewährleistungsfrist kostenlos angebotenen neuen Versionen installiert hat, der Kunde alle für die Fehlerbeseitigung notwendigen Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellt und dass Obrist der Zugang zur Hardware und Software während der Normalarbeitszeit ermöglicht wird.

Der Kunde ist zur Mitwirkung bei der Fehlerbeseitigung insoweit verpflichtet, als er einen qualifizierten Fachmann beistellen muss, dessen Ausbildungen der Komplexität des Systems entspricht und der bei der Fehlerbeseitigung mitwirkt.

6.3 Sofern der Kunde einen Software-Wartungsvertrag abschließt, übernimmt Obrist für dessen Dauer die in diesem vereinbarten Leistungen.

6.4 Für Software, an welcher der Kunde oder Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Obrist Änderungen vorgenommen haben, besteht keine Gewährleistung, auch wenn der Fehler in einem nicht geänderten Teil auftritt. Wird im Rahmen der Fehlerdiagnose festgestellt, dass kein Gewährleistungsfall vorliegt oder die Ursache des Fehlers nicht in der gelieferten Software liegt, hat der Kunde alle hierdurch aufgelaufenen Kosten zu tragen.

6.5 Obrist übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Softwarefunktion allen Anforderungen des Kunden genügen, dass die Programme mit anderen, vom Kunden ausgewählten Programmen zusammenarbeiten, dass diese ununterbrochen oder fehlerfrei laufen und dass alle Softwarefehler beseitigt werden können.

6.6 Sollte die Software bei noch aufrechter Gewährleistung den Spezifikationen in funktionsstörender Weise nicht entsprechen und Obrist trotz nachhaltiger Bemühungen innerhalb einer angemessenen Frist nicht in der Lage sein, die Übereinstimmung mit den Spezifikationen herzustellen, und der Kunde deshalb die Software nicht einsetzen können, hat jeder Vertragsteil das Recht, den Vertrag für die betreffende Software gegen Rückerstattung der erhaltenen Leistungen mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

6.7 Mängel in einzelnen Programmen geben dem Kunden nicht das Recht, den Vertrag auch hinsichtlich der übrigen Programme aufzulösen.

6.8 Weitere Ansprüche aus dem Titel der Gewährleistung sowie die Haftung für Folgeschäden sind ausgeschlossen.

7. Haftungsbeschränkung

7.1 Der Kunde hat die alleinige Kontrolle über die Nutzung und den Einsatz der lizenzierten Software, er trägt daher auch allein die Verantwortung für die Zweckmäßigkeit und Sicherheit des von ihm gewählten Einsatzes der Software. Eine Haftung von Obrist aus Verschulden bei Vertragsschluss oder positiver Forderungsverletzung ist ausgeschlossen.

7.2 Obrist übernimmt keine Haftung für allgemeine Fehlerfreiheit oder eine bestimmte Leistungsfähigkeit der Software, es sei denn, dass eine solche für einen bestimmten Anwendungsbereich ausdrücklich zugesichert wurde.

7.3 Im Übrigen gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Punkt 9 der Obrist-Allgemeinen Lieferbedingungen.

Der Kunde stellt Obrist von allen Ansprüchen Dritter frei, welche über die Haftung nach diesen Bedingungen hinausgehen.

8. Fremde Schutzrechte

Obrist wird den Kunden in der Abwehr aller Ansprüche unterstützen, die darauf beruhen, dass vertragsgemäß genutzte Software in fremde gewerbliche Schutz- oder Urheberrechte eingreift. Der Kunde wird Obrist von einer behaupteten Rechtsverletzung unverzüglich schriftlich benachrichtigen und im Falle eines Rechtsstreites den Streit verkünden. Sind Verletzungsansprüche von Dritten geltend gemacht worden, kann Obrist auf eigene Kosten die Software ändern, austauschen oder ein Nutzungsrecht erwirken. Ist dies mit angemessenem Aufwand nicht möglich, hat der Kunde auf Verlangen von Obrist unverzüglich das Original und alle Kopien der Software einschließlich überlassener Unterlagen gegen Rückerstattung seiner um die bisherige Abschreibung oder eine angemessene Nutzungsgebühr verminderten Leistungen

zurückzugeben. Darüberhinausgehende Ansprüche des Kunden gegen Obrist wegen Verletzung fremder gewerblicher Schutzrechte oder Urheberrechte sind ausgeschlossen.